

**Besondere Vertreter_innenversammlung zur Wahl der Landesliste der Partei
DIE LINKE. Thüringen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag,
Seebach, 05.06.2021**

**Entwurf Wahlordnung zur Aufstellung der Bewerber/innenliste
der Partei DIE LINKE. Thüringen für die Bundestagswahl 2021**

1. Aktives Wahlrecht haben alle stimmberechtigten Vertreter_innen gemäß Bundessatzung und Thüringer Landessatzung der LINKEN sowie entsprechend Bundeswahlgesetz. Zur Ausübung des aktiven Wahlrechts muss ein/e Vertreter_in insbesondere sein:
 - a. am Tage der Vertreterversammlung mindestens 18 Jahre alt,
 - b. seit mindestens 6 Wochen Mitglied der Partei DIE LINKE,
 - c. aktiv wahlberechtigt nach Bundeswahlgesetz,
 - d. in geheimer Wahl durch einen Thüringer Gebietsverband der LINKEN als Vertreter/in nominiert.
2. Vor Durchführung des ersten Wahlganges ist durch die Mandatsprüfungskommission das Stimmrecht aller Vertreter_innen festzustellen. Anschließend fragt der/die Versammlungsleiter_in die anwesenden Vertreter_innen, ob Mitgliedschaft, Vollmacht oder das Wahlrecht von Vertreter_innen angezweifelt wird. Ist das der Fall, entscheidet die Vertreterversammlung in offener Abstimmung über das Stimmrecht der betreffenden Vertreter_innen.
3. Die Vertreterversammlung begrenzt die Liste auf **12 Plätze**.
4. Die Wahl der Listenplätze erfolgt in Einzelwahlgängen. Die Nominierungen für diese Plätze erfolgen auf Grund von Vorschlägen oder Bewerbungen. Für die Aufstellung von Bewerber_innen für einen Listenplatz gibt es keine zahlenmäßige Begrenzung. Jede Bewerberin und jeder Bewerber hat das Recht, sich **5 Minuten** lang vorzustellen. An jede/n Bewerber_in können **bis zu 3 Erklärungen abgegeben oder Nachfragen** gestellt werden, auf die wahrheitsgemäß zu antworten ist. Die Zeit dafür beträgt pro Bewerber_in – einschließlich der Beantwortung von Fragen - **maximal 3 Minuten**.
5. Für Bewerber_innen, die sich bereits für einen vorherigen Listenplatz beworben haben, entfällt eine nochmalige Vorstellung.
6. Auf dem Stimmzettel werden die Namen der jeweiligen Bewerber_innen in alphabetischer Reihenfolge notiert. Als gewählt gilt, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
7. Dabei hat jede/r Vertreter_in für jeden Listenplatz jeweils eine Stimme. Treten 2 oder mehr Bewerber_innen für einen Listenplatz an, entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen. Hat kein/e Bewerber_in mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen können, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerber_innen mit dem höchsten Stimmenanteil statt. Haben mehrere Bewerber_innen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, so gehen sie gemeinsam mit der/dem Erstplatzierten in die Stichwahl. Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen auf sich vereint. Wird erneut Stimmgleichheit erreicht, entscheidet das Los.

8. Wurde für Listenplatz 1 eine Frau nominiert, so können sich für „gerade“ Listenplätze 2, 4, 6,8 ...) Männer und Frauen gleichberechtigt bewerben (gemischte Liste), für „ungerade“ Plätze (3, 5, 7,...) nur Frauen. Wird für Listenplatz 1 ein Mann nominiert, so können für die Plätze 2 und 3 jeweils nur Frauen antreten (Bundessatzung § 10 [5]). Weiter wird dann wie in Satz 1 verfahren, solange Frauen als Bewerberinnen antreten.
9. Stehen nicht genügend Frauen als Bewerberinnen zur Verfügung, können sich nach Nominierung des letzten Listenplatzes für eine Frau für jeden folgenden Listenplatz Männer bewerben.
10. Erklären alle Bewerber_innen für einen Listenplatz vor dem Wahlakt, im Falle ihrer Nichtwahl, sich NICHT für den direkt folgenden Listenplatz bewerben zu wollen, kann auch hier – nach Nominierung des folgenden Listenplatzes – die Wahl beider Listenplätze zeitgleich auf getrennten Stimmzetteln erfolgen.
11. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Partei DIE LINKE.
12. Wird die Vertreter:innenversammlung auf Grund pandemischer Entwicklungen onlinebasiert durchgeführt, finden alle Vorwahlgänge während der Versammlung elektronisch statt. Ein abschließender Wahlgang ist dann durch eine Briefwahl durchzuführen. An der Briefwahl dürfen nur Vertreter:innen teilnehmen, welche auch bereits an der onlinebasierten Vertreter:innenversammlung teilgenommen haben.